

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfort- bildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 8. Januar 2020

Die Diakonie Deutschland nimmt anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2020 zum Referentenentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) wie folgt Stellung und dankt für die Einbeziehung in die Diskussion zur Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens.

Die Diakonie Deutschland sieht in dem vorgelegten Gesetzesentwurf zahlreiche Verbesserungen, die wir begrüßen. Dazu gehört neben der Ausweitung der förderfähigen Fortbildungen ausdrücklich auch die umfassendere Berücksichtigung von Fortbildungen, die durch mediengestützte Angebote die notwendigen Präsenzzeiten reduziert. Die Berücksichtigung der Möglichkeit von Lehrgängen, die über Online-Lernplattformen unterstützt werden (§ 4a) trägt der Entwicklung von innovativen Lernformen Rechnung.

Die Regelungen zur möglichen Verlängerung der Förderhöchstdauer (§ 6) z.B. bei Schwangerschaft, Erziehung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, bei Behinderung oder schwerer Erkrankung werden ausdrücklich begrüßt. Wir begrüßen, dass mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBGÄndG) substantielle Leistungsverbesserungen hinsichtlich der Gestaltung von Berufs- und Bildungsbiographien vorgesehen sind: Die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut. Des Weiteren werden der Kinderbetreuungszuschlag, der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Meisterstück) sowie der Bestehenserlass erhöht. Bei Existenzgründung können erfolgreiche Aufsteiger*innen durch einen vollständigen Darlehenserlass entlastet werden.

Es sind verschiedene Ausbildungen förderfähig wie „Techniker*in, Fachkaufleute, Fachwirt*in, Industriemeister*in, Programmierer*in, Betriebsinformatiker*in, Betriebswirt*in, Bilanzbuchhalter*in / Controller*in / Steuerfachwirt*in“ und auch „Erzieher*in“ und Fachkrankenpfleger*in“, allerdings sind die Modalitäten für die beiden zuletzt genannten Berufe nicht einheitlich für alle Bundesländer geregelt.

Zudem lässt sich das AFBG für den Aufstieg im dualen System der beruflichen Bildung nicht eindeutig auf das Sozial- und Gesundheitswesen übertragen, was dazu führen kann, dass Auszubildende nicht ohne Einschränkungen eine Förderung erhalten können. Die Ausbildungen zur Heilerziehungspfleger*in und zur Heilpädagog*in sind in die Aufzählung der verschiedenen förderfähigen Ausbildungen aufzunehmen, da sie die zwei weiteren staatlich anerkannten Abschlüsse auf DQR Qualifikationsniveau 6 sind, die an Fachschulen absolviert werden können und neben der öffentlich viel diskutierten Erzieher*innenausbildung oft keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Fachkrankenschwester*in“ in der Aufzählung der förderwürdigen Ausbildungen mit Blick auf die generalistische Pflegeausbildung zu prüfen und zu überarbeiten.

Für das Aufstiegs-BAföG spielt es keine Rolle, ob die Fortbildung in Vollzeit, Teilzeit, schulisch oder außerschulisch, durch Fernunterricht etwa, erfolgt. An die Aufstiegsfortbildung sind Bedingungen geknüpft. Beispielsweise soll die Weiterbildung/ Aufstiegsfortbildung in Vollzeit je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an vier Werktagen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern; in Teilzeit wird auf die Angabe eines monatlichen Mindestumfangs verzichtet und die Mindeststundenzahl halbiert. Diese Maßnahmen sollen dann insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern. **Es ist zu prüfen, ob diese Regelungen konform mit den verschiedenen Ausbildungsformaten der Erzieher*innenausbildung sind, die im Bundesgebiet länderspezifisch sehr unterschiedlich geregelt sind; in Bayern von 5 Jahren bis nach NRW in 3 bis 3,5 Jahren in Vollzeit. Wenn die praxisintegrierten Ausbildungsformate der Erzieher*innenausbildung, die zumeist vergütet werden, zusätzlich betrachtet werden, wird die Bildungslandschaft weiter ausdifferenziert. Das heißt, aufgrund der zeitlichen An- und Vorgaben im Gesetzestext könnte es Schwierigkeiten für die meist weiblichen Auszubildenden geben, Aufstiegs-BAföG zu beantragen. Gleiches gilt für die Ausbildungsformate zur/ zum Heilerziehungspfleger*in und zur/ zum Heilpädagogen. Zudem ist zu beachten, dass die Pflegeausbildungsformate neu geregelt werden, so dass auch hier abzuwarten bleibt, ob sich und welche „Aufstiegsfortbildungsformate“ unter das AFBG fassen lassen.**

Die Ausführungen im Anschreiben und im Referentenentwurf §13 ff. bzgl. der Erhöhung des Maßnahmezuschusses zeigen deutlich eine Aussparung der Sozial- und Gesundheitsberufe: „Damit wird ein weiterer Beitrag geleistet, um angehende Technikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister sowie Fachwirtinnen und Fachwirte bei den Kosten der Fortbildung zu entlasten. Des Weiteren wird Aufsteigerinnen und Aufsteigern auf allen drei im BBiG und der HwO neu zu verankernden Stufen ein finanzielles Förderangebot zur Verfügung gestellt.“ **Die Ausbildungswege und Aufstiegsqualifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen werden nicht über die drei im BBiG und der HwO neu zu verankernden Stufen verhandelt und geregelt. Zudem gibt es neben der Erzieher*innenausbildung und der Pflegeausbildung weitere Aufstiegsqualifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen bspw. Leitungsfortbildungen etc., die über die Möglichkeit verfügen sollten, an der Aufstiegsfortbildungsförderung partizipieren zu können. Die Formulierungen §2 (3) und auf Seite 14 des Referentenentwurfs: „Ein Förderanspruch besteht damit auf jeder der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind.“ sind ebenfalls schwierig in der Übertragung für die Sozial- und Gesundheitsberufe. **Der Verweis, dass der Förderanspruch auch für Fort- und Weiterbildungsabschlüsse gilt, die gleichwertig sind, eröffnet u.E.****

Interpretationsspielräume, die dazu führen könnten, dass die Bewilligung des AFBG nicht eindeutig geregelt ist.

Das Förderangebot des AFBG wird künftig auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Ein Förderanspruch besteht damit für jede der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Hierdurch wird ein Aufstieg Schritt für Schritt bis auf „Master-Niveau“ ermöglicht. Mit diesem Förderangebot für die höherqualifizierende Berufsbildung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gegenüber der akademischen Bildung weiter gestärkt und betont werden. **Für die Berufe und Qualifizierungen im Sozial- und Gesundheitswesen kann das nur gelingen, wenn sich das Gesetz auch der Vielfalt der Bildungsformate widmet, in denen Leitungs- und Führungskräfte im Sozial- und Gesundheitswesen ausgebildet werden.**

Zum Gesetz im Einzelnen aus Sicht der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsberufe

Gerade für Abiturient*innen ist die Aufstiegsfortbildungsförderung eine attraktive Förderungsleistung. Bisher scheuen viele Studierende in der Vollzeitausbildung davor zurück, den Darlehensanteil des elternunabhängigen BAföGs wahrzunehmen und sich zu verschulden. Sie jobben während der Ausbildung. Dies mindert z.T. die Ausbildungsergebnisse. Besonders für Eltern mit zu betreuenden Kindern ist das AFBG bedeutsam. Ebenso ist das AFBG für Quereinsteigende und ältere Bewerber*innen interessant.

Allerdings wird mit diesem Gesetzesentwurf nur eine komplementäre Förderung der Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) zu verankernden beruflichen Fortbildungsstufen geschaffen. Das heißt, Berufe und Aufstiegsmöglichkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen werden in ihrer Systematik und in ihrer Ausgestaltung im deutschen Bildungssystem marginalisiert und dadurch nicht flächendeckend unterstützt. Die Sozial- und Gesundheitsberufe sind oft unter die Begrifflichkeit „gleichwertig“ subsumiert, ohne näherer Klärung, was eine Referenz im Kanon der beruflichen Bildung und Qualifizierung konkret bedeutet. Die bloße Referenz der Gleichwertigkeit kann keine konkreten Aussagen über die Fördermodalitäten der Ausbildungsformate der Sozial- und Gesundheitsberufe treffen.

Der stete Angelpunkt über die drei im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten beruflichen Fortbildungsstufen verzehrt das Spektrum der Beruflichen Bildung und Qualifizierung. Die Ausbildungsformate und die berufliche Bildung und Qualifizierung im non-formalen Bildungsbereich der sozialen Berufe werden in ihrer Systematik nicht nur nicht aufgenommen, sondern bleiben aufgrund ihrer Nichtbeachtung auch außen vor. Zudem ist die sogenannte „Fortbildungsdichte“ für die an Schulen angebotenen Ausbildungsgänge im tertiären Bildungsbereich schwierig umzusetzen.

1. Zur Erzieher*innenausbildung:

Kritisch von der Diakonie und dem Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik wird die sog. „Fortbildungsdichte“ im Gesetz eingeschätzt. Wenn Praxisblöcke länger wären, bewegliche Ferientage ungünstig liegen, wäre ggf. die notwendige Fortbildungsdichte nicht erreicht und die Aufstiegsfortbildung, die in diesem Fall eine Weiterbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik ist, wäre nicht förderfähig. Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand (Nachweis der Teilnahme an Präsenzstunden usw.) für die Schulen sehr hoch. Auch die Beantragung durch die Studierenden ist sehr aufwändig. Die Teilnehmenden an den Ausbildungen an Schulen der Weiterbildung, wie die Fachschulen für Sozialpädagogik, werden nicht Schüler*innen genannt wie an Berufsfachschulen, sondern Studierende.

2. Zur Heilerzieher*innenausbildung

Wünschenswert und als notwendig erachtet die Diakonie und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilerziehung (BAG HEP), dass neben der Erzieher*innenausbildung die Ausbildung zur/ zum Heilerziehungspfleger*in grundsätzlich explizit benannt wird, da in praktisch allen „Aufwertungsstrategien und -maßnahmen“ der Politik für die Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen in den vergangenen ca. eineinhalb Jahren die Heilerziehungspflege im günstigsten Fall stillschweigend mitgedacht, i.d.R. aber häufig vergessen worden zu sein scheint, was m.E. angesichts gestiegener Anforderungen in der beruflichen Praxis der Heilerziehungspfleger*innen durch die Umsetzung der nächsten Stufe des BTHG – also spätestens ab 2020 – durchaus fatale Folgen für die gesamte Berufsgruppe und damit die Leistungsberechtigten nach SGB IX/SGB XII haben kann bzw. wird. Die Situationsanalyse zu Ausbildungsformaten an Fachschulen für Sozialpädagogik ist 1:1 übertragbar auf die Heterogenität der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Bundesländervergleich in der Fachschule für Heilerziehungspflege.

Ein weiteres Problem zeigt sich, vergleichbar zur Erzieher*innenausbildung, in der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausbildungsformate. Die vom Gesetz vorgesehene Ausbildungsdichte wird in der Ausbildung zur/ zum Heilerziehungspfleger*in oft nicht erfüllt, da der Unterricht im Fach Praxis der Heilerziehungspflege nicht den Kriterien für Unterricht entspricht. Eine Umverteilung der Anteile von praktischem und theoretischem Unterricht (z.B. durch Verlagerung von praktischen Ausbildungseinheiten in die Schulferien) würde für eine große Zahl von Ausbildungsstellen für das Fach Praxis gar nicht möglich sein (z.B. Förderschulen und Tageseinrichtungen für Kinder). Alle denkbaren Modelle würden eine qualitative Verschlechterung der Ausbildung und eine unzumutbare Belastung der Studierenden mit sich bringen und sind daher aus Sicht der Schulträger kaum zu realisieren.

3. Zur Heilpädagogikausbildung

Die Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannten Heilpädagog*in ist ebenfalls durch landesrechtliche Regelungen geregelt und der Umfang sowie die Länge der Ausbildung ist unterschiedlich

ausgewiesen. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sieht vor, dass die Förderung sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen kann, aber auf drei Jahre begrenzt ist. In den Ausbildungen zum/zur staatlich anerkannten Heilpädagog*in variieren die Ausbildungszeiten von 1,5 bis zu 4 Jahren in den unterschiedlichen Ländern. Um eine gleichberechtigte Inanspruchnahme der Förderung zu gewährleisten setzen sich Diakonie und Ständige Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in Deutschland (STK) dafür ein, dass sich die Förderdauer auf die jeweilige Organisationsform der Ausbildung beziehen sollte ohne zeitliche Vorgaben, damit die Förderungsfähigkeit der Ausbildung tatsächlich bundesweit gilt. Als eine Ausbildung, die die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten ErzieherIn als Zugangsvoraussetzung ausweist, kann die Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannten Heilpädagog*in als eine Aufstiegsweiterbildung bezeichnet werden. Auf dieser Grundlage sollte die Qualifikation staatlich anerkannte Heilpädagog*in mit dieser Berufsbezeichnung in all den über das Landesrecht geregelten Organisationsformen und Modellversuchen in die Liste der förderfähigen Berufe aufgenommen werden bzw. klar geregelt werden, dass dieser Beruf als gleichwertig gegenüber den anderen Berufsgruppen gestellt ist. Da Heilpädagog*innen sich auch nach der Ausbildung zur Spezialisierung weiter qualifizieren oder ein Studium anschließen, um ihre beruflichen Aufstiegschancen zu erweitern, sollte der vollständige Darlehensersatz für die Qualifikationen im heilpädagogischen, sozialen und medizinischen Arbeitsfeld angestrebt werden.

Zwischenfazit

Die Ausbildung zur/ zum Erzieher*in, zur/ zum Heilerziehungspfleger*in und zur/ zum Heilpädagog*in ist eine (innerhalb eines bundesweiten Rahmens) ländergeregelte Ausbildung – das AFBG ein Bundesgesetz. Unter dieser Diskrepanz haben Auszubildende zu leiden. Gleiches gilt für die Planungsfähigkeit der Schulen mit Blick auf Unterrichtsstunden und Lehrpersonal. Mittelfristig ist die Zukunft einiger, vor allem kleiner Fachschulen damit in Frage gestellt. Daher sind die Modalitäten und Angaben der Vollzeitfortbildungsdichte hinsichtlich der Ausbildungsformate an Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik neu zu überdenken und entweder die verschiedenen Ausbildungsformate als solche anzugeben oder die Vollzeitausbildungsdichte den verschiedenen Ausbildungsformaten der Erzieher*innenausbildung, der Heilerziehungspflege und Heilpädagogik anzupassen.

4. Besonderheiten bei Fachschulen

Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist gemäß § 2 Abs. 6 AFBG die Vollzeitfortbildungsdichte in einem Fachschuljahr erreicht, wenn vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag (ohne Praktikum und ohne Prüfung) in 70 Prozent der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben dabei außer Betracht. Wird ein beweglicher Ferientag auf einen Brückentag vor oder nach einem Feiertag gelegt, handelt es sich nicht um eine Ferienwoche mit mindestens zwei Ferientagen.

Förderfähige Unterrichtsstunden sind gemäß § 2 Abs. 4 AFBG Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind. In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Praktika erfüllen diese Voraussetzungen nicht und können daher nicht als Unterricht berücksichtigt werden. Sie sollten so gelegt werden, dass möglichst wenige Kalenderwochen davon berührt werden (z.B. nicht Beginn und Ende mitten in einer Woche). In Abstimmung mit den zuständigen Schuldezernaten kann u.U. die Projektarbeit als Unterricht berücksichtigt werden. Dies erleichtert die Feststellung der Vollzeit-Fortbildungsdichte und somit die Förderung mit Unterhaltsbeitrag. Im Gegenzug kann die Projektarbeit als Unterricht aber nicht gemäß § 12 Abs. 1 AFBG gefördert werden, denn sie ist nicht vergleichbar mit der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks, die nach dem letzten Unterrichtstag stattfindet.

4.1 Förderung der Aufstiegsfortbildung an Fachschulen nach dem AFBG

Wer eine zweijährige Fachschulfortbildung besucht, hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem BAföG, die u.a. vom Einkommen der Eltern abhängig sind, und Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), die vom Elterneinkommen unabhängig sind. Anders als im BAföG gibt es im AFBG keine Altersgrenze.

Sind für ein Fachschuljahr bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt und ausgezahlt worden, ist für denselben Zeitraum eine Bewilligung von AFBG-Leistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht mehr möglich. Für eine Förderung nach dem AFBG müssen Teilnehmer*innen gemäß § 9 Absatz 1 AFBG vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen vorliegen, die nicht erst im Rahmen der Fortbildung an dem Berufskolleg durch bestimmte schulische Leistungen erworben werden müssen. Wer erst im Rahmen einer Fortbildung gleichzeitig die grundsätzlich erforderliche Vorqualifikation erwirbt (z.B. Fachhochschulreife oder Abitur), kann nicht gefördert werden. Auch ein einjähriges Berufspraktikum in Anschluss an die schulische Fortbildung kann nicht nach dem AFBG gefördert werden.

Die zweijährige Erzieher*innenausbildung an den Fachschulen gilt aufgrund einer Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) seit dem 01.08.2016 grundsätzlich als förderfähige Aufstiegsfortbildung. Anders als bis zum 31.07.2016 kommt es nicht mehr auf die Klassenzusammensetzung an, die faktisch regelmäßig einer Förderung der Erzieher*innenfortbildung bspw. in Nordrhein-Westfalen entgegengestanden hat. Zukünftig kommt es auch nicht mehr darauf an, welche berufliche Vorqualifikation eine Fortbildungsordnung als Regelzugang für eine Prüfungszulassung fordert. Entscheidend ist allein, dass die Maßnahme auf ein förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllt.

Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird gemäß § 10 Abs. 1 AFBG ein Kostenbeitrag zu der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Der Maßnahmebeitrag besteht gemäß § 12 Abs. 1 AFBG aus einem Anspruch auf Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro. Für die Fortbildung an den Berufskollegs fallen jedoch weder Lehrgangs- noch Prüfungsgebühren an, so dass ein Maßnahmebeitrag entfällt. Beiträge zu Fördervereinen sind keine erstattungsfähigen Lehrgangs- oder Prüfungsgebühren. Die Gebühren für den Erwerb eines Abschlusses über eine Externenprüfung, ohne vorher eine Fortbildung besucht zu

haben, sind nicht förderfähig, weil es hier an einer Lehrveranstaltung und damit an einer förderfähigen Maßnahme im Sinne des AFBG fehlt. Erfolgt die Prüfung im Anschluss an eine förderfähige Fortbildung außerhalb der Schule (z.B. Fernlehrgang), kann die Gebühr nur gefördert werden, soweit sie für die eigentliche Prüfung erhoben wird, die zusammen mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs im Mai/Juni stattfindet. Soweit die Gebühr für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erhoben wird, ist sie nicht förderfähig.

Bei Maßnahmen in Vollzeitform – wie eine Art der Ausbildungsformate an Fachschulen – wird gemäß § 10 Abs. 2 AFBG auch ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet, der unabhängig ist vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung ist aber, dass die erforderliche Fortbildungsdichte erreicht wird. Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist die Vollzeitfortbildungsdichte gemäß § 2 Abs. 6 AFBG erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben dabei außer Betracht. Da die Fortbildungsdichte für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert bestimmt wird, wird sie für jedes einzelne Fachschuljahr geprüft.

In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Praktikumsstunden sind keine förderfähigen Unterrichtsstunden. Dies ist insbesondere bei der Festlegung des Umfangs der Praktika im zweiten Fachschuljahr zu berücksichtigen, in dem der Unterricht bereits vor den schriftlichen Prüfungen endet. Findet an mehr als 30 Prozent der Wochen nur an maximal drei Tagen Unterricht statt, ist die Fortbildung im zweiten Fachschuljahr nicht förderfähig. Wird der Umfang der Praktika nachträglich erhöht, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, da die Fortbildungsdichte erneut geprüft werden müsste.

Der Unterhaltsbeitrag wird gemäß § 11 Abs. 2 AFBG von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Entscheidend ist der Eingang des Antrags bei der Bezirksregierung. Um die Leistungen ungemindert erhalten zu können, müsste daher der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem die Fortbildung beginnt. Die Leistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird. Dies ist regelmäßig spätestens im Mai des zweiten Fachschuljahres der Fall und nicht erst im Juli mit Ablauf des Schuljahres, weil im Mai die schriftlichen Prüfungen beginnen. Die Förderung wird daher nur bis zum Mai bewilligt. Bei der Ausfüllung des Formblattes B ist darauf zu achten, dass der „letzte Unterrichtstag vor der letzten Prüfung“ zutreffend eingetragen wird.

Für Teilnehmer*innen, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, werden diese Leistungen als reines Darlehen ohne Zuschussanteil auf Antrag bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der letzte Prüfungstag liegt, jedoch höchstens für drei weitere Monate (Prüfungsvorbereitungsphase). Der Antrag kann nach Bekanntwerden der Prüfungstermine mit Formblatt G gestellt werden. Sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme ist ein Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme (Formblatt F) vorzulegen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet. Wer weniger als 70 Prozent teilnimmt, muss die erhaltene Förderung zurückzahlen, unabhängig davon, ob die Fehlzeiten

entschuldigt sind. Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Wer an dem Unterricht wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit nicht mehr teilnehmen kann, sollte eine solche Erklärung abgeben, da dann nur die Teilnahme bis zum Eingang der Erklärung geprüft wird.

4.2 Zur Ausstellung von Formblättern F durch die Fachschulen

Gemäß § 9a Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) hat die geförderte Person sechs Monate nach Beginn und zum Ende der Fachschulfortbildung einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme (Formblatt F) vorzulegen. In besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.

Präsenzstunden sind Unterrichtsstunden im Sinne des § 2 AFBG. Externe Praktika oder „Selbstlernstunden“ fallen nicht darunter. Auch die angefallenen und die teilgenommenen Stunden sowie die Fehlstunden müssen ermittelt werden und von einer fiktiven Stundenzahl in Höhe von 1.200 pro Fachschuljahr abgezogen werden. Zudem kann die Eintragung von Stunden nicht durch die Eintragung von Tagen ersetzt werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass an jedem Tag die gleiche Anzahl von Präsenzstunden stattgefunden hat.

5. Zur Pflegeausbildung

Grundsätzlich widersprechen sich m.E. die Anforderungen des Gesetzes im Hinblick auf die drei Jahre Dauer mit den Weiterbildungsempfehlungen, die die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) regelt. Diese dauern in der Regel 720 Stunden in der Theorie und 1800 Stunden Praxis. Sie erfolgen berufsbegleitend und sind in Vollzeit im Regelfall in zwei Jahren abgeschlossen. Sie können in Teilzeit auch länger dauern, bis zu fünf Jahre. Eine „Aufstiegsfortbildung“ nach den oben genannten Kriterien ist für die Pflege nicht gegeben. Es gibt Umschulungen, die nach SGB III gefördert werden. Die Absolvierenden sind zunächst Berufsfremde, die eine Ausbildung in der Pflege anstreben. Darüber hinaus gibt es die „Weiterqualifizierung“ von Helfer*innen in der Pflege, falls diese bereits eine (anerkannte) Assistenzqualifikation erworben haben, werden sie im Regelfall über das Arbeitsamt allerdings nur zwei Jahre gefördert.

Das AFBG lässt sich im Kontext der Pflege nur für pflegewissenschaftliche Studiengänge, oder solche, die für das Management oder die Lehre qualifizieren beantragen. Alle anderen Weiterbildungen in der Pflege, wie z.B. für Intensivmedizin und Anästhesie oder Onkologie sowie Stationsleitung sind kürzer und überwiegend nicht staatlich geregelt. Sie können nicht über das AFBG gefördert werden.

Fazit

Wir begrüßen das Vorhaben, dass mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz finanzielle Hürden für den beruflichen Aufstieg abgebaut werden sollen „mit dem Ziel einer weiteren deutlichen Verbesserung beim Unterhaltszuschuss, Erfolgsbonus und bei der Familienfreundlichkeit“.

Die Diakonie Deutschland setzt sich dafür ein, dass auch die Aufstiegsfortbildungen der Sozial- und Gesundheitsberufe, die nicht wie die gewerblichen und kaufmännischen Berufe über das

BBiG oder die HwO geregelt sind, mit Blick auf Fördermodalitäten gleichberechtigt und eindeutig ihre Berücksichtigung finden müssen.

Die Diakonie Deutschland spricht sich für die Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes mit folgenden Ergänzungen aus:

1. Die Ausbildungen zur **Heilerziehungspfleger*in** und zur **Heilpädagog*in** sind in die **Aufzählung der förderfähigen Ausbildungen, neben der Erzieher*innenausbildung, aufzunehmen**. Sie sind die drei Ausbildungsgänge im Sozialwesen, die dem Meisterabschluss entsprechen.
2. **Um die Sozial- und Gesundheitsberufe adäquat zu berücksichtigen, sollte die Aufstiegsfortbildungsförderung nicht über die Fortbildungsdichte bewilligt werden, sondern über die Benennung der konkreten Ausbildungsformate**, die über die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019) geregelt sind. Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit. Die Rahmenvereinbarung erfasst Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft (1); Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen (2) und Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen (3). Die Praxiszeiten sind in der konsekutiven Form und in der Vollzeitform der Erzieher*innenausbildung gleich und gesetzlich wie folgt geregelt: 1200 Stunden Praxis über 3 Jahre und 2400 Stunden theoretischer Unterricht, so dass es sich um eine Fachschulausbildung auf DQR Qualifikationsniveau 6 handelt mit den vorgegebenen zeitlichen Umfängen für den theoretischen Unterricht und die Praxiszeiten. So ist eindeutig nachvollziehbar, welche Aufstiegsfortbildungen förderfähig sind, gleich der länderspezifisch geregelten Ausbildungsformate.
3. Die Bezeichnung „**Fachkrankenschwester*in**“ ist in der **Aufzählung der förderwürdigen Ausbildungen mit Blick auf die Generalistik zu prüfen und ggf. zu überarbeiten**.
4. Die **Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Sozial- und Gesundheitswesens, die nicht über das BBiG oder das HwO geregelt sind, sind mit Blick auf die Fördermodalitäten gleichberechtigt gegenüber den Qualifizierungen, die über das BBiG und das HwO geregelt sind, zu berücksichtigen und explizit zu benennen und die Wege der Qualifizierungen aufzunehmen**.
5. Wenn die Einbeziehung der Sozial- und Gesundheitsberufe über die Einbeziehung „gleichwertiger“ Berufe gelingen soll, muss **der Katalog gleichwertiger Berufe mindestens in der Begründung ausreichend klar beschrieben sein**.

6. Der vollständige Darlehnserlass sollte auch für Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilpädagog*innen eingeführt werden.

Berlin, den 8. Januar 2020

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik